

# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

UNIV. BIBL.  
DORTMUND  
5. MRZ. 1987  
ZR 1121  
eingegangen

3/87

04.03.87

Zweifachvereinbarung über das Zweitfach Geographie  
im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem  
Institut für Journalistik des Fachbereiches Sprach-  
und Literaturwissenschaften, Journalistik und Ge-  
schichte und dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport  
und Geographie vom 19. Februar 1987

Seite 1

## Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte  
Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften  
Ingenieurinformatik an der Universität Dortmund  
vom 7. Januar 1987

Seite 6

## Nichtamtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität  
Dortmund vom 23. Dezember 1986

Seite 12

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

### Zweifachvereinbarung

Über das Zweifach Geographie  
im Diplomstudiengang Journalistik  
zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereiches  
Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte  
und dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie  
Vom 19. Februar 1987

- I. Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweifachvereinbarung am beschlossen. Der Fachbereichsrat Musik, Gestaltung, Sport und Geographie hat ihr am 28. Januar 1987 zugestimmt.
- II. Die Zweifachvereinbarung beschreibt die Studienziele und -inhalte, regelt Art und Umfang des Studiums sowie der Prüfungen und bestimmt die Zulassungsbedingungen für die Diplomprüfung.

### III. Studienziele und Studieninhalte

Das Studium des Faches Geographie im Rahmen des Studiengangs Journalistik soll dem Journalistikstudenten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es ihm ermöglichen, raumgebundene Sachverhalte, Prozesse und Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu verstehen und zu beurteilen. Verständnis und Urteilsvermögen für Räume aller Größenordnungen vom lokalen bis zum globalen Rahmen werden durch die Kenntnis geographischer Bedingungen und Zusammenhänge wesentlich gefördert.

Daraus lassen sich folgende fachliche Studienziele ableiten:

- Kenntnis wichtiger Fragestellungen, Inhalte und Untersuchungsmethoden der verschiedenen Teilgebiete der Geographie,
- Fähigkeit, die Gesellschaftsrelevanz geographischer Sachverhalte und Prozesse zu erkennen,
- Fähigkeit, die natürliche und die soziale Umwelt des Menschen miteinander in Beziehung zu setzen und sinnvolle Wege der Analyse und Problemlösung zu finden.

### IV. Studienablauf

Als Orientierungshilfe ist dieser Zweifachvereinbarung die Anlage "Aufbau des Studiums" beigegeben, die auch die vollständige Auflistung der Bereiche und Teilgebiete des Studiums enthält. Die Bereiche und Teilgebiete entsprechen der Anlage 7 zu § 48 b der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom

22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GV.NW. S. 529, 623). Im Rahmen seines Studiums hat der Studierende Veranstaltungen aus folgenden Bereichen der Geographie (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) im jeweils angegebenen Umfang zu besuchen:

1. Pflichtveranstaltungen

	Bereich/ Teilgebiet	Umfang
1.1 Grundzüge der Phys. Geographie	A 1 - 3	2 SWS
1.2 Methoden der Phys. Geographie	D 2	2 SWS
1.3 Exkursion Phys. Geographie (1.1 - 1.3 = integr. Veranstaltung)		1 Tag *
1.4 Grundzüge der Anthropogeographie	B 1 - 3	2 SWS
1.5 Methoden der Anthropogeographie	D 2	2 SWS
1.6 Exkursion Anthropogeographie (1.4 - 1.6 = integr. Veranstaltung)		1 Tag *
1.7 Einführung in die Kartenkunde	D 1	2 SWS

2. Wahlpflichtveranstaltungen

2.1 und 2.2:

zwei zweistündige "Einführungen" in

Teilgebiete der Geographie

A, B oder C

4 SWS

3. Pflichtveranstaltungen

3.1 Karteninterpretation

D 1

2 SWS

3.2 Landschaftsökologie

A 4

2 SWS

4. Wahlpflichtveranstaltungen

4.1 acht Veranstaltungen im Umfang von  
in der Regel 2 SWS aus den Bereichen  
A - D; sie sollen einen Schwerpunkt  
im Bereich B im Umfang von mindestens  
6 SWS aufweisen;  
in den Bereichen A - D sind folgende  
Teilgebiete wählbar:

A - D

16 SWS

A 1 - 4

B 1 - 4

C 1 - 3

D 1 - 2

...

4.2 Exkursionen

mind. 4 Tage \*

\* Exkursionen, d.h. Lehrveranstaltungen unmittelbar am geographischen Objekt, sind unerläßlicher Bestandteil geographischen Arbeitens und als solcher im Umfang von 6 Exkursionstagen (s. Abschnitt IV. Nummern 1.3, 1.6 und 4.2) =

2 SWS

in den Ablauf des Zweitfachstudiums Geographie einbezogen. Die Teilnahme an weiteren (auch mehrtägigen) Exkursionen ist möglich und empfehlenswert, doch werden diese nicht auf den Studienumfang angerechnet.

Die unter Nummern 3. und 4. genannten Veranstaltungen bauen auf den unter Nummern 1. und 2. genannten auf. Sofern es sich um Seminare handelt, können Veranstaltungen zu Nummern 3. und 4. erst nach Teilnahme an den Veranstaltungen zu Nummern 1. und 2. belegt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten des Studiums erfolgt im Verzeichnis der Veranstaltungen. Sind dort mehrere Teilgebiete angegeben, kann die Lehrveranstaltung jeweils nur bei einem Teilgebiet nach Wahl des Studierenden angerechnet werden. Am Ende des Studiums muß der Studierende den Nachweis über insgesamt 36 Semesterwochenstunden (SWS) erbringen. Es wird empfohlen, die Pflichtveranstaltungen 1.1 bis 1.7 sowie die Wahlpflichtveranstaltungen 2.1 und 2.2, insgesamt also ca. 16 Semesterwochenstunden, in den ersten vier Semestern zu belegen.

V. Zulassung zur Diplomprüfung

Gemäß § 18 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 12. Januar 1983 (GABl.NW. S. 548/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1983 vom 18. Januar 1983), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 17. November 1986 (GABl.NW. S. 28/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2 /1987 vom 30. Januar 1987 ist bei der Anmeldung zur Diplomprüfung die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren nachzuweisen, von denen mindestens zwei Seminare solche des Hauptstudiums sein sollen. Das geschieht durch die Vorlage folgender vier Leistungsnachweise:

- zwei Seminarscheine in Verbindung mit den Veranstaltungen zu Abschnitt IV. Nummern 1.2 und 1.5,
- zwei Seminarscheine in Verbindung mit den Veranstaltungen zu Abschnitt IV. Nummer 4.1, wobei einer den Bereichen A (Physische Geographie) oder C (Regionale Geographie), einer dem Bereich B (Anthropogeographie/Sozialgeographie) zugeordnet sein soll.

#### VI. Diplomprüfung

Für die mündliche Prüfung schlägt der Kandidat drei Teilgebiete vor (vgl. Auflistung in der Anlage, ohne D 1 und D 2), von denen mindestens eins dem Bereich B (Anthropogeographie/Sozialgeographie) angehört. Von diesen Teilgebieten darf eins mit dem Teilgebiet eines Leistungsnachweises (Seminarschein aus Lehrveranstaltungen zu Abschnitt IV. Nummer 3 oder Nummer 4.1) übereinstimmen. Die mündliche Prüfung im Zweitfach dauert mindestens 30 und höchstens 50 Minuten.

#### VII. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

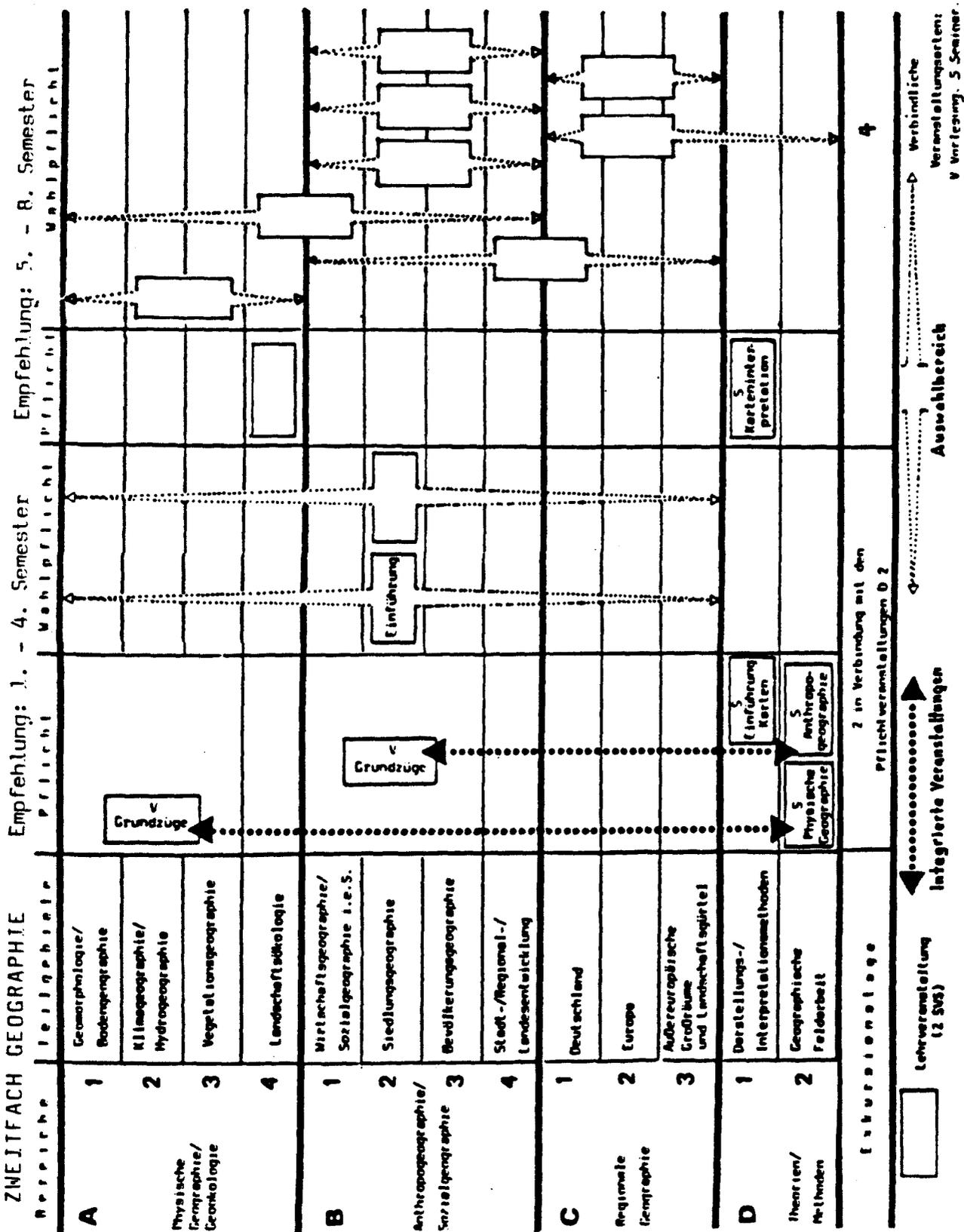
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 28. Januar 1987 und des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 28. Januar 1987 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 12. Februar 1987.

Dortmund den, 19. Februar 1987

Der Rektor der  
Universität Dortmund

  
(Prof. Dr. P. Velsinger)

Aufbau des Studiums (Anlage)



Nichtamtlicher Teil

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Angewandte Informatik  
mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften  
Ingenieurinformatik  
an der Universität Dortmund  
Vom 7. Januar 1987**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 277. Sitzung am 18. Dezember 1986 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 29. Dezember 1986 - II B 3 - 8145.21 - genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1987 (GABl.NW. 2/1987 S. 85).

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft getreten. Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Angewandte Informatik  
mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften  
(Ingenieurinformatik)  
an der Universität Dortmund  
Vom 7. Januar 1987**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Projektgruppen
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Ingenieurinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Ingenieurinformatik so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird. Er soll insbesondere in die Lage versetzt werden, Erkenntnisse der Informatik in ingenieurwissenschaftliche Vorgehensweise umzusetzen, sie in einem Anwendungsfach (Elektrotechnik oder Maschinenbau) zu verwirklichen und an der Entwicklung neuer DV-gestützter Anwendungen und Systeme in Technik und Wirtschaft mitzuarbeiten.

**§ 2**

**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik den Diplomgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (Dipl.-Inform.). Auf Antrag des Absolventen wird in der Diplomurkunde der Studiengang angegeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. In dieser Diplomprüfungsordnung werden der Studiengang und das Prüfungsverfahren so geregelt, daß die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 190 Semesterwochenstunden (SWS) betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa zehn SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im sechsten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens zwei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfungsleistung durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Informatik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte des zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer und legt die Prüfungstermine fest. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern und die Prüfungstermine vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz begünstigten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8

Verhältnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Verhältnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind altentkundig zu machen.

Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Ingenieurinformatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in den Studiengängen Ingenieurinformatik oder Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder einzelnen Prüfungsleistung anzumelden. Die Meldung zu einer mündlichen Prüfung hat mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen; ihr können Vorschläge für den oder die Prüfer beigelegt werden.

(4) Die Festlegung des Anwendungsfaches (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) erfolgt mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung im Anwendungsfach.

(5) Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen beizufügen:

1. Rechnerstrukturen,
2. Hardware-Praktikum,
3. Software-Praktikum.

(6) Der Meldung zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ beizufügen.

(7) Der Meldung zur zweiten Prüfungsleistung der Fachprüfung im Anwendungsfach Elektrotechnik sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Meßtechnik“ und „Grundlagen der Schaltungstechnik“ beizufügen.

(8) Der Meldung zur Prüfungsleistung „Grundlagen der Meßtechnik“ im Rahmen der Fachprüfung im Anwendungsfach Maschinenbau ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Elektrotechnisches Praktikum“ beizufügen. Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Anwendungsfach Maschinenbau ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Technische Informationsmittel“ beizufügen.

(9) Die in Absatz 1 Nr. 1 und in den Absätzen 3 bis 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(10) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 und 3 bis 9 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Studiengängen Ingenieurinformatik oder Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Ingenieurinformatik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Informatik,
2. Mathematik,
3. Betriebswirtschaftslehre,
4. Anwendungsfach gemäß Absatz 3 Nr. 4 oder 5.

(3) Prüfungsgebiete, Form und Umfang der Prüfungen werden wie folgt bestimmt:

1. Die Prüfung im Fach Informatik erstreckt sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen „Programmierung“ und „Datenstrukturen“ abgedeckt werden. Sie bestehen in einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten.

2. Die Prüfung im Fach Mathematik erstreckt sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen

- Höhere Mathematik I und II
- Höhere Mathematik III und IV

abgedeckt werden. Die Fachprüfung besteht aus zwei je vierstündigen Klausurarbeiten „Höhere Mathematik I/II“ und „Höhere Mathematik III/IV“.

3. Die Prüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen

- Theorie der Investition und Finanzierung
- Grundlagen der Unternehmensrechnung

abgedeckt werden. Die Fachprüfung besteht in einer zweistündigen Klausurarbeit.

4. Die Prüfung im Anwendungsfach Elektrotechnik besteht aus zwei je vierstündigen Klausurarbeiten. Sie erstrecken sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen

- Grundlagen der Elektrotechnik I und II
- Grundlagen der Elektrotechnik III und IV

abgedeckt werden.

5. Die Prüfung im Anwendungsfach Maschinenbau besteht aus zwei je zweistündigen Klausurarbeiten. Sie erstrecken sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen

- Mechanik I
- Grundlagen der Meßtechnik

abgedeckt werden.

(4) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit (§ 15 Abs. 1) hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 Abs. 1 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die Klausurarbeit die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(5) Die gesamte Diplom-Vorprüfung kann in beliebig vielen Abschnitten abgelegt werden.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 86 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

### § 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) grundsätzlich als Einzelprüfungen abgelegt. Einvernehmlich mit dem Kandidaten und den Prüfern kann der Prüfungsausschuß mündliche Prüfungen mit höchstens vier Kandidaten gemeinsam (Gruppenprüfungen) zulassen. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer den Störer oder die ganze Öffentlichkeit ausschließen.

§ 14

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

- bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

**Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten erfolglosen Versuchs an, zweimal wiederholt werden.

(2) Versäumt der Kandidat die in Absatz 1 bezeichnete Ausschlussfrist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16

**Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs, die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie eine Aufstellung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe der Prüfungsgebiete enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung oder einer Bescheinigung über den Wechsel des Studiengangs eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

**III. Diplomprüfung**

§ 17

**Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Ingenieurinformatik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Ingenieurinformatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung der Diplomprüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Antrag sind das Anwendungsfach, bei Wahl des Anwendungsfaches Maschinenbau auch das gewählte Anwendungsgebiet, und das Vertiefungsgebiet gemäß § 18 sowie gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen.

(3) Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Rahmen der Fachprüfung im Anwendungsfach Maschinenbau ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

- Mechanik II, sofern als Fachprüfung das Anwendungsgebiet gemäß § 18 Abs. 6 Satz 5 Buchstabe a gewählt wurde, oder
- Materialflußtechnik I, sofern eines der Anwendungsgebiete gemäß § 18 Abs. 6 Satz 5 Buchstaben b und c gewählt wurde,

beizufügen.

(4) Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen beizufügen:

- an der Lehrveranstaltung „Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik“
- an der Lehrveranstaltung „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“
- an einer Projektgruppe gemäß § 23
- an einem Seminar aus dem Bereich „Informatik und Gesellschaft“
- an einem weiteren Seminar aus einem der Bereiche Informatik (jedoch nicht aus dem Bereich „Informatik und Gesellschaft“), Betriebswirtschaftslehre, gewähltes Anwendungsfach.

(5) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

**Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der Diplomarbeit. Die Prüfungsleistungen können in beliebiger Reihenfolge erbracht werden, soweit nicht in den Absätzen 5 und 6 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Informatik,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Anwendungsfach gemäß Absatz 5 oder 6,
4. Vertiefungsgebiet gemäß Absatz 7.

Für die Diplomprüfung soll dasselbe Anwendungsfach wie für die Diplom-Vorprüfung gewählt werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten Ausnahmen zulassen. Hierbei kann dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im neu gewählten Anwendungsfach nachzuholen.

(3) Die Fachprüfung in Informatik besteht aus vier einzelnen Prüfungsleistungen in der Form je einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten Dauer. Jede einzelne Prüfungsleistung erstreckt sich auf ein Gebiet, das durch eine Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Kataloge abgedeckt ist.

**Katalog A: Anwendungsorientierte Informatik**

- Software Technologie
- Systemanalyse
- Operations Research
- Simulation
- Requirements Engineering;

**Katalog B: Praktische Informatik**

- Betriebssysteme
- Rechnerarchitektur
- Informationssysteme
- Programmiersprachen und ihre Übersetzer
- Rechnergestützter Entwurf/Produktion
- Prozeßrechner-technik.

Zu wählen sind entweder drei Gebiete aus Katalog A und ein Gebiet aus Katalog B oder zwei Gebiete aus Katalog A und zwei Gebiete aus Katalog B.

(4) Die Fachprüfung in Betriebswirtschaftslehre besteht in einer vierstündigen Klausurarbeit. Sie erstreckt sich auf vier der fünf folgenden Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen

- Betriebsinformatik I
  - Betriebsführung I
  - Investition und Finanzierung I
  - Unternehmensrechnung
  - Operations Research/Unternehmensforschung
- abgedeckt sind.

(5) Die Prüfung im Anwendungsfach Elektrotechnik besteht aus vier einzelnen Prüfungsleistungen. Die beiden ersten Prüfungsleistungen sind Klausurarbeiten von je vierstündiger Dauer. Sie erstrecken sich auf je ein Gebiet, das durch die folgenden Lehrveranstaltungen abgedeckt ist:

- Datentechnik I und II
- Hochfrequenztechnik I und II
- Nachrichtentechnik I und II

- Steuerungs- und Regelungstechnik I und II
- Energietechnik I und II
- Theoretische Elektrotechnik I und II.

Die dritte und vierte Prüfungsleistung ist je eine mündliche Prüfung von in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten Dauer. Die Prüfungen erstrecken sich auf Gebiete, die durch Lehrveranstaltungen aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 19 Abs. 5 und 6 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABI. NW. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung abgedeckt sind. Dabei sind für die dritte Prüfungsleistung zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils zwei SWS Vorlesungen und einer SWS Übung, für die vierte Prüfungsleistung eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS Vorlesungen und einer SWS Übung auszuwählen.

(6) Die Prüfung im Anwendungsfach Maschinenbau besteht aus drei einzelnen Prüfungsleistungen. Die erste Prüfungsleistung ist eine vierstündige Klausurarbeit. Sie erstreckt sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen „Meß- und Regelungstechnik I und II“ sowie „Automatisierungstechnik“ abgedeckt sind. Die zweite und dritte Prüfungsleistung bestehen in je einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten Dauer. Die beiden mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf eines der folgenden drei Anwendungsgebiete nach Wahl des Kandidaten:

- a) Anwendungsgebiet A, abgedeckt durch die Lehrveranstaltungen
  - „Spannende Fertigungsverfahren I“ sowie „Aufbau und Betrieb von NC-Maschinen“
  - „Umformende Fertigungsverfahren I“ sowie „CAD in der Umformungstechnik“.
- b) Anwendungsgebiet B, abgedeckt durch die Lehrveranstaltungen
  - „Fabrikorganisation I“ sowie „Produktsteuerung I“
  - „Fertigungsvorbereitung II“ sowie „DV in der Fertigungsvorbereitung“.
- c) Anwendungsgebiet C, abgedeckt durch die Lehrveranstaltungen
  - „Materialflußtechnik II“ sowie „Planung logistischer Systeme“
  - „Materialflußtechnik III und IV“.

(7) Die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet besteht aus zwei bis vier einzelnen Prüfungsleistungen. Diese Fachprüfung erstreckt sich auf Gebiete, die durch Spezialveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens acht SWS (davon mindestens fünf SWS Vorlesung) abgedeckt werden. Der Kandidat kann die Prüfungsgebiete aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Bereiche Informatik, Betriebswirtschaftslehre und gewähltes Anwendungsfach wählen. In jedem gewählten Gebiet ist eine mündliche Prüfung von in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten Dauer abzulegen.

(8) Für die mündliche Ergänzungsprüfung zu Klausurarbeiten gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(9) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs Informatik ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag des Kandidaten über die Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit durch andere Prüfer, die dafür gemäß § 92 Abs. 1 WissHG in Betracht kommen. Vor der Entscheidung über einen Widerspruch des Kandidaten sind der zuständige Fachvertreter und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik anzuhören. Ist der Betreuer einer Diplomarbeit nicht Mitglied des Fachbereichs Informatik, ist dem Diplomanden ein Mitglied des Fachbereichs Informatik als Zweitbetreuer zuzuordnen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuß. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(5) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Kandidaten kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Betreuer die Anfertigung der Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß diese innerhalb der vorgegebenen Frist fertiggestellt werden kann.

(7) Thema und Aufgabenstellung einer Diplomarbeit können nur einmal, und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. In diesen Fällen beträgt die Bearbeitungszeit erneut sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an.

(8) Auf begründeten Antrag des Diplomanden und nach Anhörung des jeweiligen Betreuers bzw. der jeweiligen Betreuer kann der Prüfungsausschuß eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate gestatten. Verlängerungsanträge müssen vor Ablauf der jeweiligen Frist gestellt werden.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit scheint entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vier Exemplaren abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; § 19 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

#### § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

#### § 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfung muß sich auf Gebiete des Hauptstudiums des jeweiligen Faches im Umfang von mindestens acht SWS Lehrveranstaltungen erstrecken.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 23 Projektgruppen

(1) Eine Projektgruppe dient der Vermittlung typischer Arbeitsmethoden des Informatik-Ingenieurwesens bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen. Sie bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. Zugleich werden in einer Projektgruppe Methoden der Ingenieurinformatik angewendet und bestehende Kenntnisse vertieft.

(2) Eine Projektgruppe vereinigt die Lehrveranstaltungsformen eines Seminars, einer Spezialvorlesung, eines Fortgeschrittenenpraktikums und eines Kolloquiums. Sie erstreckt sich über zwei Semester und entspricht einem Umfang von 14 bis 16 Semesterwochenstunden. An einer Projektgruppe nehmen in der Regel acht bis zwölf Studenten teil. Sie kann interdisziplinär, in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Informatik einerseits und weiteren Fachbereichen andererseits, durchgeführt werden; in diesem Falle ist eine Mitbetreuung durch ein Mitglied des Fachbereichs Informatik sicherzustellen.

(3) Näheres regelt die Studienordnung.

#### § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Fachnoten werden wie folgt ermittelt:

1. Die Fachnote in Informatik errechnet sich als arithmetisches Mittel der vier einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 3, gerundet entsprechend § 14 Abs. 5.
2. Die Fachnote in Betriebswirtschaftslehre ist die Note der Klausurarbeit gemäß § 18 Abs. 4.
3. Die Fachnote im Anwendungsfach wird wie folgt ermittelt:
  - a) Im Anwendungsfach Elektrotechnik errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Mittel der Noten der vier einzelnen Prüfungsleistungen, gerundet entsprechend § 14 Abs. 5. Hierbei werden die Noten der ersten bis dritten Prüfungsleistung je zweifach und die Note der vierten Prüfungsleistung einfach gewichtet.

b) Im Anwendungsfach Maschinenbau errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Mittel der Noten der drei einzelnen Prüfungsleistungen, gerundet entsprechend § 14 Abs. 5. Hierbei werden die Note der ersten Prüfungsleistung zweifach und die Noten der zweiten und dritten Prüfungsleistung je einfach gewichtet.

4. Die Fachnote im Vertiefungsgebiet errechnet sich als gewichtetes Mittel der gemäß § 18 Abs. 7 gewählten einzelnen Prüfungsleistungen, gerundet entsprechend § 14 Abs. 5. Die Gewichtung erfolgt proportional zur Zahl der Vorlesungsstunden, die in den jeweiligen Prüfungsleistungen berücksichtigt sind.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der vier Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, gerundet entsprechend § 14 Abs. 5. Hierbei werden die Fachnoten in Informatik und im Anwendungsfach je zweifach, die Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre und im Vertiefungsgebiet je einfach und die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Note der Diplomarbeit und drei der vier Fachnoten 1,0 und die vierte Fachnote mindestens 1,3 lauten und keine Prüfungsleistung wiederholt wurde.

#### § 25

##### Wiederholung der Diplomprüfung

Für die Wiederholung der Fachprüfungen gilt § 15 entsprechend. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 26

##### Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 27

##### Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 29

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß jeder Fachprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Fachprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 30

##### Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat in Form t'k

#### § 31

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 26. 11. 1986 und des Senats der Universität Dortmund vom 18. 12. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1986 – II B 3–8145.21.

Dortmund, den 7. Januar 1987

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Nichtamtlicher Teil

**Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik  
an der Universität Dortmund  
vom 23. Dezember 1986**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 275. Sitzung am 23. Oktober 1986 Änderungen der §§ 12, 16 und 19 sowie der Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABl.NW. S. 142, ber. S. 292/ Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/86 vom 2. April 1986 und 11/86 vom 12. Juni 1986) beschlossen.

Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12. November 1986 - II B 3 - 8145.11 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik erfolgte ohne Abdruck der Änderung der Anlage 2 im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 2/1987 S. 90). Die Satzung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft getreten.

Sie wird mit der geänderten Anlage 2, die im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht abgedruckt wurde, wie folgt hochschul-intern bekanntgegeben:

**Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik  
an der Universität Dortmund  
vom 23. Dezember 1986**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 142, ber. S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird vor „Mathematik I + II“ eingefügt:  
„Höhere“.
- b) In Absatz 4 wird vor „Mathematik III + IV“ eingefügt:  
„Höhere“.

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und die Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen waren, enthält.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 erhält der Katalog I folgende Fassung:

	ENT	EL	NT
„Elektrische Maschinen I + II	x		
Energietechnik III + IV	x		
Energieübertragungssysteme I + II	x		
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen I + II		x	x
Fernsehtechnik I + II			x
Halbleitertechnologie I + II		x	
Hochspannungstechnik I + II	x		
Integrierte Schaltungen I + II		x	
Mikroprozessorsysteme I + II			x
Nachrichtentechnik III + IV			x
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I + II			x
Optische Übertragungstechnik I + II			x
Regelungstechnik III + IV	x		x
Robotertechnologie I + II		x	
Schaltungstechnik I + II		x	
Signaltheorie und Informationstheorie			x
Simulationstechnik und Prozeßregelungen	x		x
Stromrichtertechnik I + II	x	x	
Vermittlungssysteme I + II			x

b) In Absatz 6 erhält der Katalog II folgende Fassung:

„Analoge und hybride Komponenten	x		
Antennen			x
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik	x		x
Ausgewählte Kapitel der Schaltungstechnik	x		
Datenverarbeitungssysteme			x
Digitale Schaltungstechnik	x		
Digitale Speicher			x
Echtzeitsysteme			x
Elektromagnetische Verträglichkeit	x	x	
Elektrische Maschinen I	x		
Elektrische Maschinen II	x		
Elektrowärme	x		
Energiekabel	x		
Energietechnik III	x		
Energietechnik IV	x		
Energieversorgung	x		
Entwurf und Ausführung von Hochspannungsgeräten	x		
Hochfrequenz-Bauelemente und -schaltungen		x	x
Hochspannungsmeß- und -prüftechnik	x		
Informationstheorie			x
Integrierte Optik			x
Lernende Systeme und künstliche Intelligenz in der Regelungstechnik	x		x
Mikrowellentechnik			x
Nachrichtentechnik III			x
Nachrichtentechnik IV			x
Netzwerke aus Leitungen			x
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I			x
Optoelektronik		x	
Prozeßregelungen	x		x
Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrationstechnik		x	
Rechnertechnologie		x	
Regelungstechnik III	x		x
Regelungstechnik IV	x		x
Robotertechnologie I		x	
Robotertechnologie II		x	
Schalter und Schaltanlagen	x		
Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Mikroelektronik		x	
Signaltheorie	x	x	x
Simulationstechnik	x		x
Stromrichtertechnik I	x	x	
Stromrichtertechnik II	x	x	
Testen integrierter Schaltungen		x	
Vermittlungssysteme I			x
Vermittlungssysteme III			x

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 30. 4. 1986 und des Senats der Universität Dortmund vom 23. 10. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1986 – II B 3-8145.11.

Dortmund, den 23. Dezember 1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
in Vertretung  
Dr. Röken

Anlage 2

Prüfungs- und Nachweisfächer für die Diplomprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsgewicht	Teilsomme	Leistungsnachweise
Datentechnik I + II	3		Elektrotechnisches Fortgeschrittener-Praktikum Elektrotechnisches Fachpraktikum 2 Studienarbeiten Elektrotechnisches Seminar Exkursion
Elektrische Energietechnik I + II	3		
Hochfrequenztechnik I + II	3	15	
Nachrichtentechnik I + II	3		
Steuerungs- und Regelungstechnik I + II	3		
1. Wahlpflichtfach I + II bzw. III und IV	2		
2. Wahlpflichtfach I + II bzw. III und IV	2		
3. Wahlpflichtfach I + II bzw. III und IV	2	8	
4. Wahlpflichtfach	1		
5. Wahlpflichtfach	1		
Diplomarbeit		6	
<b>Summe der Prüfungsgewichte</b>		<b>29</b>	